

- S A T Z U N G -

der Initiative:

Interessierte am Beruf PastoralreferentIn

INHALT:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe der IPRI
- § 7 IPRI-Versammlung
- § 8 Beschlussfassung der IPRI-Versammlung
- § 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 10 Vorstand
- § 11 Wahl und Amtszeit des Vorstandes
- § 12 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 13 Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes
- § 14 Einberufung der IPRI-Tagung
- § 15 Außerordentliche IPRI-Tagung
- § 16 Auflösung der IPRI und Anfallberechtigung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Initiative führt den Namen „Interessierte am Beruf PastoralreferentIn“. Die Kurzform ist „IPRI“.
2. Die IPRI hat ihren Sitz am Wohnort des Kassenwartes.
3. Das Geschäftsjahr der IPRI beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Die IPRI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und wissenschaftliche Zwecke.
2. Zweck der IPRI ist die bundesweite Vernetzung und Vertretung der Interessen der studentischen Zusammenschlüsse um eine Anstellung als PastoralreferentIn bzw. der entsprechenden Interessengruppe (Mitglieder der Bewerberkreis oder ähnliches).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung der Kontakte zu und die Interessensvertretung bei kirchlichen Organisationen und Vertretern z. B. der Deutschen Bischofskonferenz, anderen Berufsgruppen, Vertretungen ähnlicher Gruppierungen in anderen Ländern, der KMA (Konferenz der Mentor(inn)en und Ausbildungsleiter(innen) für Pastoralreferent(in)en in den Diözesen Deutschlands), dem BVPR (Bundesverband der PastoralreferentInnen Deutschlands e. V.), der AGT (Arbeitsgemeinschaft Theologie), der SSK (Seminarsprecherkonferenz)
 - b) die Verbesserung der Vernetzung und der Kommunikation zwischen den studienbegleitenden Ausbildungsstrukturen (Bewerberkreise (BWK), o. Ä.)
 - c) die Durchführung von Tagungen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.
4. Die IPRI ist selbstlos tätig, d. h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der IPRI. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der IPRI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die IPRI versteht sich als freier Zusammenschluss gemäß can. 215 CIC/1983.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der IPRI können die studentischen Zusammenschlüsse um eine Anstellung als PastoralreferentIn und entsprechende Interessengruppen in den Diözesen Deutschlands werden.

- a) Zu den Rechten der ordentlichen Mitglieder gehört die Ausübung des Stimmrechts auf der IPRI-Versammlung.
- b) Zu den Pflichten der ordentlichen Mitglieder gehört die Zahlung des Mitgliedsbeitrags entsprechend § 4.

2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt. Außerordentliches Mitglied kann des Weiteren auch jede juristische Person sein. Außerordentliche Mitglieder können nur beratend an Tagungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht auf der IPRI-Versammlung.

3. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die IPRI-Versammlung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern der IPRI werden pro Semester Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Beitragssatz pro Semester liegt bei derzeit EUR 45,00 für die ordentlichen Mitglieder aus § 3 Ziff. 1, für die außerordentlichen Mitglieder bei EUR 15,00. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Semesters (01.10 bzw. 01.04.) oder bei Eintritt in die IPRI fällig. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der IPRI-Versammlung beschlossen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus der IPRI.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung wegen rückständiger Beiträge darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag bleibt auch nach Streichung fällig. Sollten die Zahlungen wiederaufgenommen werden, wird die Mitgliedschaft wieder aktiviert.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der IPRI-Versammlung aus der IPRI ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise den Zweck der IPRI verletzt hat (s. § 2). Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich der IPRI-Versammlung gegenüber zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand der IPRI-Versammlung die Entscheidung über die Berufung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der IPRI. Mitgliedsbeiträge und -spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Organe der IPRI

Organe der IPRI sind:

- a) die IPRI-Versammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

IPRI-Versammlung

1. Die IPRI-Versammlung findet einmal im Semester auf der IPRI-Tagung statt. Die stimmberechtigten TeilnehmerInnen an den IPRI-Tagungen bilden die IPRI-Versammlung.

Diese sind:

a) die VertreterInnen der ordentlichen Mitglieder nach § 3 Ziff. 1. Diese sind in der Regel StudentInnen der kath. Theologie. Jedes Mitglied entsendet bis zu zwei TeilnehmerInnen. Die IPRI gibt nicht vor, auf welche Weise die TeilnehmerInnen von den Mitgliedern bestimmt werden.

b) der Vorstand.

2. Die IPRI-Versammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Arbeit der IPRI,

b) Wahl des Vorstandes,

c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,

d) Erstellung eines Ergebnisprotokolls,

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,

f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der IPRI,

g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

h) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8

Beschlussfassung der IPRI-Versammlung

1. Die IPRI-Versammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die IPRI-Versammlung mit einfacher Mehrheit den/die TagungsleiterIn. Bei Wahlen, die den Vorstand betreffen, wird die Tagungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlausschuss (bis zu zwei TeilnehmerInnen) übertragen, der per Handzeichen bestimmt wird.

2. Es ist ein Protokoll zu führen.

a) Der Vorstand ist verpflichtet dieses Protokoll an alle TeilnehmerInnen bis vier Wochen nach Abschluss der Tagung weiterzuleiten. Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, die Mitglieder nach § 3 Ziff. 1 über das Protokoll in Kenntnis zu setzen. Die TeilnehmerInnen können bis zu zwei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls Widerspruch einlegen. Werden keine Widersprüche geltend gemacht, gilt das Protokoll als angenommen. Sollte es Widersprüche geben, so ist von der IPRI-Versammlung das Protokoll zu beschließen.

b) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der IPRI-Tagung und der IPRI-Versammlung,
- die Person der Tagungsleitung und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen stimmberechtigten TeilnehmerInnen,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

3. Die Art der Abstimmung schlägt der/die TagungsleiterIn vor und lässt die IPRI-Versammlung darüber entscheiden. Dabei genügt die einfache Mehrheit per Handzeichen.

4. Die IPRI-Versammlung ist bei fristgerechter Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten TeilnehmerInnen beschlussfähig. Die IPRI-Versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, außer des Zwecks der IPRI (s. § 2), ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der IPRI kann nur mit Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung der IPRI ist einstimmig zu beschließen.

5. Für die Wahl des Vorstandes s. § 11

§ 9

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jede/r stimmberechtigte TeilnehmerIn kann bis zum Beginn und während des Zusammenkommens der IPRI-Versammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die IPRI-Versammlung entscheidet über die Aufnahme der nachträglichen Anträge in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand der IPRI besteht aus
 - a) zwei Vorsitzenden,
 - b) dem/der KassenswartIn.
2. Die IPRI wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 250,00 (ausgenommen sind die Kosten für die IPRI-Tagung) sind für die IPRI nur verbindlich, wenn die IPRI-Versammlung dem durch Beschluss zustimmt.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der IPRI-Versammlung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten TeilnehmerInnen nach § 7 Ziff. 1

Im Vorfeld zur Wahl muss der Rechenschaftsbericht des alten Vorstandes inklusive Kassenbericht der IPRI-Versammlung vorliegen. Außerdem muss eine Kassenprüfung durch eine/n stimmberechtigte/n TeilnehmerIn der IPRI-Versammlung durchgeführt werden. Der/Die Kassensprüfende darf nicht Teil des aktuellen Vorstandes sein. Im Anschluss an den Rechenschaftsbericht und die Kassenprüfung erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandmitglieds. Im Falle einer nicht erfolgten Entlastung bleibt das Vorstandmitglied bis zur Entlastung im Amt.

2. Auf Antrag beim Wahlausschuss kann mit einfacher Mehrheit der IPRI-Versammlung eine der Situation entsprechende Wahlform beschlossen werden. Dabei werden die Bestimmungen von § 11 Ziff. 2-3 fallengelassen. Die Leitung der Wahl liegt beim Wahlausschuss. Auf Antrag kann eine Personaldebatte beantragt werden.

Wünscht mindestens ein/e TeilnehmerIn eine anonyme Wahl, muss anonym gewählt werden.

3. Wahl der Vorsitzenden: In der Regel werden beide Vorsitzenden anonym und ohne Akkumulation in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jede/r stimmberechtigte TeilnehmerIn für die Vorsitzenden zwei Stimmen. Die zwei KandidatInnen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Ergeben sich aus dem ersten Wahlgang keine zwei gewählten Vorsitzenden, weil auf zwei oder mehr KandidatInnen gleich viele Stimmanteile entfallen, so ist zwischen diesen eine Stichwahl durchzuführen. Dabei ist dann eine einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

4. Wahl des Kassenwartes/der Kassenwartin: In der Regel wird anonym gewählt. Dabei hat jede/r stimmberechtigte TeilnehmerIn für den/die KassenwartIn eine Stimme. Derjenige/diejenige, der/die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hat, ist gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein/e KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Dabei ist dann eine einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regulär zwei Semester, vom Semester der Wahl an gerechnet. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen benennen. Ein/e NachfolgerIn wird bei der nächsten IPRI-Tagung von der IPRI-Versammlung gewählt.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der IPRI zuständig, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die zu den Aufgaben der IPRI-Versammlung zählt.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der IPRI-Tagung und der IPRI-Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung und Leitung der IPRI-Tagung und der IPRI-Versammlung,
- c) Buchführung; Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
- d) Ausführung der Beschlüsse der IPRI-Versammlung,
- e) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste, siehe § 5 Ziff. 1b.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von den Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandssitzungen sind auch online möglich (über digitale Medien und soziale Netzwerke o. Ä.), sofern alle Vorstandsmitglieder sich dessen bewusst sind und von den Vorsitzenden die Vorstandssitzungen eindeutig angekündigt worden sind.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzung leitet eine/r der beiden Vorsitzenden. Der Thematik entsprechend kann aber auch der/die KassenwartIn von den Vorsitzenden als LeiterIn der Sitzung berufen werden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift muss in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.

§ 14

Die Einberufung der IPRI-Tagung

Einmal im Semester findet die ordentliche IPRI-Tagung statt. Das Zusammenkommen der IPRI-Tagung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Vorfeld durch den Vorstand und während der Tagung durch Beschluss der IPRI-Versammlung aufgehoben werden. In

diesem Fall dürfen nur stimmberechtigte TeilnehmerInnen anwesend sein. Die IPRI-Tagung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Nennung der Tagesordnung sowie ggf. Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem/der TeilnehmerIn zugegangen, wenn es an die letzte mitgeteilte Adresse von dem/der letzten mitgeteilten Teilnehmerin gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15

Außerordentliche IPRI-Tagung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche IPRI-Tagung und damit auch eine außerordentliche IPRI-Versammlung einberufen. Diese kann nur einberufen werden, wenn es das Interesse der IPRI erfordert. Zudem muss eine außerordentliche IPRI-Tagung einberufen werden, wenn dies von 1/3 der Mitglieder gefordert wird.
2. Im Fall einer außerordentlichen IPRI-Tagung sind die Mitglieder umfassend über den Sachverhalt der außerordentlichen IPRI-Tagung schriftlich zu informieren und mindestens vier Wochen im Voraus einzuladen.
3. Für die außerordentliche IPRI-Tagung und die außerordentliche IPRI-Versammlung gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.
4. Ist es aufgrund der Dringlichkeit einem stimmberechtigten Mitglied nicht möglich, an der außerordentlichen IPRI-Tagung teilzunehmen, so hat er/sie das Recht, ein Votum oder ein Plädoyer schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, dieses auf der außerordentlichen IPRI-Versammlung zu verlesen.
5. Die Auflösung der IPRI und eine Änderung des Zwecks der IPRI sind von einer außerordentlichen IPRI-Versammlung nicht möglich.

§ 16

Auflösung der IPRI und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung der IPRI muss von der IPRI-Versammlung einstimmig beschlossen werden.

2. Bei Auflösung der IPRI fällt das Vermögen an den BVPR oder dessen Rechtsnachfolger. Die Vorstandsmitglieder sind dabei die Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Initiative aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der IPRI-Versammlung am 10.06.2017 in Würzburg durch TeilnehmerInnen aus den Diözesen Augsburg, Bamberg, Freiburg, Fulda, Limburg, Münster, Osnabrück, Rottenburg-Stuttgart, Trier und Würzburg beraten.

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie von 2/3 aller am 19.11.2017 bekannten ordentlichen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand befürwortet worden ist.

Unterschrift Ort Datum